

DAS ZUKUNFTSMINISTERIUM

bm:bwk**Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft
und Kultur**

**Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien**

Geschäftszahl: BMBWK-13.060/0030-III/2/2005
 SachbearbeiterIn: Mag. Thomas Neuner
 Abteilung: III/2
 E-mail: thomas.neuner@bmbwk.gv.at
 Telefon/Fax: +43(1)53120-2356/53120-81 2356
 Ihr Zeichen:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

**Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über Schulen
zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern ge-
ändert wird; Begutachtungs- und Konsultationsverfahren**

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern geändert wird. Gleichzeitig wird der Entwurf per E-Mail übermittelt.

Die begutachtenden Stellen sind unter einem ersucht worden, 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten sowie zusätzlich elektronisch an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at zu übermitteln.

Beilagen

Wien, 27. April 2005
 Die Bundesministerin:
 Elisabeth Gehrer

Elektronisch gefertigt

Entwurf**Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, BGBl. Nr. 140/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 24/1998, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 lit. a wird die Wendung „Geschichte der Leibesübung“ durch die Wendung „Geschichte von Bewegung und Sport“ ersetzt.

2. In § 3 Abs. 3 lit. b wird die Wendung „Grundformen der Leibesübungen“ durch die Wendung „Grundformen von Bewegung und Sport“ ersetzt.

3. Dem § 12 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 3 Abs. 3 lit. a und b dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005 tritt mit 1. September 2006 in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Die Gegenstandsbezeichnung „Leibesübungen“ entspricht nicht mehr dem aktuellen Stand gesellschaftlicher Ansprüche und pädagogischer Begriffsbildung; sie stellt einen fachdidaktisch veralteten Begriff dar.

Ziel:

Die Umbenennung von „Leibesübungen“ in „Bewegung und Sport“ verfolgt das Ziel der Aktualisierung der Begriffe im Hinblick auf gesellschaftliche Ansprüche und pädagogische Gegebenheiten sowie der Setzung eines Zeichens der Wirkung dieses Unterrichtsgegenstandes auch über die Schule und die Schulzeit hinaus.

Inhalt:

Das Wort „Leibesübungen“ soll durch die Wendung „Bewegung und Sport“ ersetzt werden.

Alternativen:

Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die angepasste Unterrichtsgegenstandsbezeichnung soll der Positionierung von Bewegung und Sport in der Österreichischen Wirtschaft (Tourismus) Rechnung tragen und damit positive Auswirkungen auch auf den Wirtschaftsstandort Österreich entfalten.

Finanzielle Auswirkungen:

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz wird keine Kostenauswirkungen nach sich ziehen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Die Beschlussfassung über ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz im Nationalrat bedarf erhöhter Beschlusserfordernisse gemäß Art. 14 Abs. 10 B-VG.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Es soll die Unterrichtsgegenstandsbezeichnung „Leibesübungen“ durch die Unterrichtsgegenstandsbezeichnung „Bewegung und Sport“ ersetzt werden.

Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist es erforderlich, dass diese Umbenennungen im Bereich der Lehrpläne im Rahmen einer oder mehreren Lehrplanverordnung(en) vorgenommen werden.

Der Begriff „Leibesübungen“ ist als Ausfluss der Übersetzung des Lateinischen „exercitia corporis“ als Sammelbegriff für die Gebiete des Turnens, des Sports, des Spiels und der Gymnastik heute durch den Begriff „Sport“ abgelöst worden und es weist somit die derzeitige Benennung des Faches einen veralteten Begriff auf.

Mit der neuen Gegenstandsbezeichnung soll ein Zeichen der Wirkung des Gegenstandes auch über die Schule und die Schulzeit hinaus gesetzt werden.

Der Begriff „Sport“ soll deshalb in der Bezeichnung des Unterrichtsgegenstandes vorkommen, da der Sport ein wesentlicher Bestandteil unserer Kultur ist und daher eine praktische und theoretische Auseinandersetzung im schulischen Bildungsprozess wichtig erscheint.

Der Begriff „Sport“ ist jedoch zu eng, um alle modernen Entwicklungen im Rahmen der Bewegungskultur zu umfassen. Da die Bewegung im Alltag und der Sport in der Schule und Freizeit wesentliche Elemente des Miteinander in der Ausbildung unserer Kinder und Jugendlichen darstellen und eine zu enge Auslegung des Begriffes Sport im Sinne von Leistungs- und Wettkampfsport hintangehalten werden soll, erscheint die Bezeichnung „Bewegung und Sport“ als ein alle Formen der Bewegungskultur (zB Bewegungsgestaltung, Haltungsgymnastik, Körpererfahrung) umfassender Begriff zweckmäßig.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Änderung der Gegenstandsbezeichnungen ist keine Änderung der Aufgaben der Lehrer verbunden und erfolgt auch keine Umstufung von Unterrichtsgegenständen in andere Lehrverpflichtungsgruppen.

Kompetenzrechtliche Grundlage:

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz gründet kompetenzrechtlich auf Art. 14 Abs. 1 B-VG.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Gemäß Art. 14 Abs. 10 B-VG kann ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz als Angelegenheit der Schulorganisation vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Besonderer Teil

Zu Z 1 und 2 (§ 3 Abs. 3 lit. a und b – Bewegung und Sport):

Die Begriffe Leib und Körper bzw. Leiblichkeit/Körperlichkeit werden nicht einheitlich verwendet. In philosophischen Arbeiten wird häufig der Begriff „Leib“ im Sinne des beseelten Körpers benutzt, während der Begriff „Körper“ objektivierbarer zu sein scheint und deshalb eher in sozialwissenschaftlichen Untersuchungen zu finden ist.

Wurde in älteren, dualistischen Auffassungen der Leib/Körper dem Geistig-Seelischen des Menschen gegenübergestellt, sieht die neuere philosophische Anthropologie und Sportanthropologie die Leiblichkeit/Körperlichkeit im Zusammenhang eines dynamischen, prozesshaften und komplexen Person-Leib-Welt-Verhältnisses.

Zur Formulierung der Erziehungsaufgabe wurde damals das Grundwort Leib gewählt, um einer materialistischen Deutung vorzubeugen. Das veraltete Grundwort „Leib“ verleitet allerdings dazu, den „Geist“ als Gegenpol aufzufassen und damit überholte dualistische Vorstellungen zu wecken.

Als „Erziehung vom Leibe her“ konstituierte sich das Programm der Leibeserziehung im Rahmen der Reformpädagogik der 20er Jahre mit dem Anspruch, ein neues Erziehungsprinzip einzuführen und statt des auf Fertigkeiten ziellenden traditionellen Schulturnens ein fachübergreifendes Gegenstück zur intellektuellen Bildung innerhalb des Ganzen der schulischen Erziehung darzustellen („Natürliches Turnen“). Der Reformansatz, die Funktion der Leibeserziehung als Prinzip zu begreifen, dokumentiert sich in der

Formel, Leibeserziehung sei „wesentlicher Bestandteil der Gesamterziehung“; in diesem Bezug versteht sich Leibeserziehung als Parallele zur Kunst- und Musikerziehung bzw. zur musischen Erziehung, der sie in einigen didaktischen Konzeptionen auch zugeordnet wird.

Eine geschlossene Theorie der Leibeserziehung hat sich erst nach dem 2. Weltkrieg herausgebildet. In den 60er Jahren konzentrierte sich die Theorie auf didaktische „Prinzipien“, die das Gedankengut der Reformpädagogik in den Raum der schulischen Leibeserziehung übertrugen.

Indem gegenwärtig die enge Bindung an die Schule erweitert und der außerunterrichtliche Sport stärker berücksichtigt wird, verbreitert sich das Spektrum der Leibeserziehung. Da die Begriffsbildung der 20er Jahre die Erweiterung nicht abdeckt, operierte man mit Behelfslösungen wie „Theorie der Leibeserziehung und des Sports“. Im System der Sportwissenschaften stellt sich die Theorie der Leibeserziehung heute als Sportpädagogik dar.

Lebesübungen ist ein umfassender Traditionsbegriff für alle Arten intentionaler körperlicher Übung. Schon im 16./17. Jahrhundert gebräuchlich als Übersetzung des lateinischen „exercitia corporis“ und für die Gesamtheit feudaler Fertigkeiten. Nachdem die Fachsprache des 19. Jh. den Terminus Lebesübungen durch Turnen ersetzt hatte, erneuerte man ihn in der Zeit von 1920 - 1935 als neutralen Sammelbegriff für die Gebiete des Turnens, des Sports, des Spiels und der Gymnastik.

Nach anfänglicher Akzentuierung der physiologisch-hygienischen Wirkung setzte sich eine pädagogische Konnotation durch. Sie fand ihren Ausdruck in der Benennung des Schulfaches und im Titel der führenden österreichischen Fachzeitschrift „Lebesübungen-Leibeserziehung“.

In der Funktion als Sammelbegriff ist Leibesübungen heute durch Sport abgelöst worden. Bei geschichtlicher Betrachtung ist der Terminus Leibesübungen jedoch unentbehrlich zur Kennzeichnung von Inhalten und Formen aus Perioden, die dem Zeitalter des Sports (19./20. Jh.) vorausgehen.

Die österreichische Sportpädagogik verlangt daher seit einigen Jahren unter dem Aspekt der Zuordnung der Bewegungswelt und des Sports zur Bewegungskultur eine Änderung der Gegenstandsbezeichnung von „Leibesübungen“ (= Mittel zur Erziehung) zu „Bewegungserziehung“ (vergleichbar zB der Musikerziehung).

Andere Vertreter der Sportwissenschaften reklamieren den Begriff „Sport“ als eine vertraute Gegenstandswelt der Kinder und Jugendlichen in die Gegenstandsbezeichnung.

Die nunmehr vorgesehene Änderung der Unterrichtsgegenstandsbezeichnung soll diesen Überlegungen Rechnung tragen.

Zu Z 3 (§ 12 Abs. 5 – In-Kraft-Treten):

Die im Entwurf vorgesehene Umbenennung soll mit Beginn des Schuljahres 2006/07 wirksam werden. Dadurch wird der Zeitrahmen gewährt, um die erforderlichen Änderungen insbesondere auf der Lehrplanebene zu beschließen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 3. (1) bis (2) ...

(3) In den Lehrplänen sind folgende Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Religion; Deutsch; Politische Bildung; Lebenskunde; Pädagogik; Didaktik und Methodik; Physiologie und Gesundheitserziehung; Anatomie und Erste Hilfe; Bewegungslehre; Betriebskunde (einschließlich des kaufmännischen Rechnens); Geschichte der Leibesbildung; Organisationslehre; in den länger als ein Semester dauernden Ausbildungsbereichen überdies Lebende Fremdsprache; (insoweit dies zweckmäßig ist, sind die angeführten Pflichtgegenstände zusammengefasst als ein Pflichtgegenstand zu führen);
- b) allgemeine sportliche Ausbildung in den Grundformen der Leibesübungen;
- c) bis d) ...

§ 12. (1) bis (4) ...

§ 3. (1) bis (2) ...
(5) § 3 Abs. 3 lit. a und b dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005 tritt mit 1. September 2006 in Kraft.

Vorgeschlagene Fassung

§ 3. (1) bis (2) ...

(3) In den Lehrplänen sind folgende Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Religion; Deutsch; Politische Bildung; Lebenskunde; Pädagogik; Didaktik und Methodik; Physiologie und Gesundheitserziehung; Anatomie und Erste Hilfe; Bewegungslehre; Betriebskunde (einschließlich des kaufmännischen Rechnens); Geschichte von Bewegung und Sport; Organisationslehre; in den länger als ein Semester dauernden Ausbildungsbereichen überdies Lebende Fremdsprache; (insoweit dies zweckmäßig ist, sind die angeführten Pflichtgegenstände zusammengefasst als ein Pflichtgegenstand zu führen);
- b) allgemeine sportliche Ausbildung in den Grundformen von Bewegung und Sport;
- c) bis d) ...

§ 12. (1) bis (4) ...